

**Wahlvorstand für die Wahlen zum Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften in der Gruppe der Studierenden im Wintersemester 2024/25**



*Offen im Denken*

Am 18. Dezember 2024 hat sich der Wahlvorstand konstituiert. Es sind folgende Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
<u>Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</u>	
Prof. Dr. Erwin Amann Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N.N.
Prof. Dr. Thomas Retzmann Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N.N.
<u>Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>	
Dr. Maik Hetmank Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N.N.
Belinda Tasche Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N.N.
<u>Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung</u>	
Yvonne Homeyer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N. N.
Yves Landes Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N. N.
<u>Gruppe der Studierenden</u>	
Florian Becher Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	N.N.
Florian Rademaker Fakultät für Informatik	N.N.
Der Wahlvorstand hat Yves Landes zum Vorsitzenden und Wahlleiter gewählt.	
<b>Wahlamt</b>	
Yves Landes	
Tel.: 0201-18-36042	
E-Mail: <a href="mailto:yves.landes@uni-due.de">yves.landes@uni-due.de</a>	
<a href="https://www.wiwi.uni-due.de/organisation/gremien/fakultaetsrat/">https://www.wiwi.uni-due.de/organisation/gremien/fakultaetsrat/</a>	

# **WAHLBEKANNTMACHUNG**

Die Nachwahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der Gruppe der Studierenden werden in der Zeit vom **29. Januar 2025, 10.00 Uhr, bis zum 31. Januar 2025, 16.00 Uhr**, stattfinden.

Diese Wahlen werden auf der Grundlage der „Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen“ (WO) vom 28. September 2020 (Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen, S. 713), geändert durch Änderungsordnung vom 06. Mai 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 441 / Nr. 67) durchgeführt.

## **Bildung der Gruppen**

Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

## **Zu wählen**

Es werden drei studentische Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

## **Verzeichnis der Wahlberechtigten**

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird mit dem Stichtag 25. Dezember 2024 (35. Tag vor dem ersten Wahltag) erstellt. Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 27. Dezember 2024 bis zum 15. Januar 2025 über [yves.landes@uni-due.de](mailto:yves.landes@uni-due.de) oder [maik.hetmank@uni-due.de](mailto:maik.hetmank@uni-due.de) nach Absprache möglich.

Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können beim Wahlleiter bis 15. Januar 2025 schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

## **Aktives und passives Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt ist nur, wer am 35. Tag vor dem ersten Wahltag (25. Dezember 2024) Mitglied der Universität ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist, zum Wahltermin Mitglied der Universität ist und nicht beurlaubt ist. Passiv wahlberechtigt ist, wer das aktive Wahlrecht besitzt und zudem in einem gültigen Wahlvorschlag (Liste) benannt worden ist.

Gehört ein Hochschulmitglied verschiedenen Fakultäten oder Gruppen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Fakultät oder in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Für den Fall, dass diese Erklärung unterbleibt, hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass dieses Hochschulmitglied nur in einer Fakultät und/oder einer Gruppe das Wahlrecht ausüben kann.

Promotionsstudierende, die zugleich der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, sind nicht in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt.

Im Übrigen wird auf § 5 der Wahlordnung verwiesen.

## **Wahlsystem**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste ihrer oder seiner Gruppe abgibt.

Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt auf die einzelnen Listen verteilt. Hierbei ist die Gesamtzahl der für alle Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei gleichem Ergebnis der nach dem Verfahren d'Hondt berechneten Zahlen entscheidet das Los.

Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den hierin aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Wahlvorschläge**

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. **Abweichungen hiervon sind im Sinne des § 11b HG (s. Anlage) schriftlich zu begründen.**

Platz 1 des Wahlvorschlages soll mit einer Frau besetzt sein.

Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **8. Januar 2025 23:59 Uhr** (§ 10 Abs. 3 WO) beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sollten umgehend eingereicht werden, damit etwaige Mängel noch fristgerecht beseitigt werden können.

Vordrucke für Wahlvorschläge können per Email unter [yves.landes@uni-due.de](mailto:yves.landes@uni-due.de) angefordert oder abgeholt werden. Ebenso ist ein Download unter <https://www.wiwi.uni-due.de/organisation/gremien/fakultaetsrat/> möglich.

Es wird dringend empfohlen, gem. § 10 Abs. 2 WO die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann des betreffenden Wahlvorschlages deutlich zu benennen und dessen/deren Anschrift einschließlich Telefonnummer und Email-Adresse anzugeben.

Wahlvorschläge, die nach dem 8. Januar 2025, 23:59 Uhr eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Organisationseinheit oder Fakultätszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und Privatanschriften der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und erkennen lassen, für welches Gremium und welche Gruppe er gelten soll. Jedes wählbare Mitglied darf für jedes Gremium nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf für jedes Gremium nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein; den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichner in Druckschrift beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und keinem anderen Wahlvorschlag die Zustimmung erteilt haben.

Die Wahlvorschläge können vorab elektronisch eingereicht werden; es wird aber gebeten, die Original-Unterlagen im Nachgang vorzulegen.

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter spätestens am 19. Januar 2025 (§ 10 Abs. 11 WO) mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich unter <https://www.wiwi.uni-due.de/organisation/gremien/fakultaetsrat/> bekannt gemacht.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten müssen von mindestens zwei wahlberechtigten Hochschulmitgliedern persönlich unterschrieben sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wahlvorschlag aufgeführt sind, können auch unterschreiben. Auf § 10 der Wahlordnung wird zur Beachtung hingewiesen.

## **WAHLHANDLUNG**

Die Wahlen finden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt.

### **Wahllokal**

Wahllokal	Tag	Wahlzeit
R12 R07 B17	Mittwoch, 29.01.2025	10:00 – 16:00 Uhr
R12 R07 B17	Donnerstag, 30.01.2025	10:00 – 16:00 Uhr
R12 R07 B17	Freitag, 31.01.2025	10:00 – 16:00 Uhr

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist nur zu den angegebenen Zeiten möglich. Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden die Identität der Wähler (ggfs. durch Vorlage des Personalausweises oder Studierendenausweises) festzustellen.

Eine gesonderte individuelle Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.

### **Briefwahl**

Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich oder per E-Mail ([yves.landes@uni-due.de](mailto:yves.landes@uni-due.de)) durch die Wahlberechtigten bis spätestens 25. Januar 2025, 23.59 Uhr, beim Wahlamt zu beantragen.

Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Urnenwahl ausgeschlossen. Der Wahlbrief muss bis zum 31. Januar 2025, 16:00 Uhr, beim Wahlamt eingegangen sein.

### **Allgemeines**

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Wahl die Amtszeit grundsätzlich einzuhalten ist. Rücktrittsgesuche können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe anerkannt werden (§ 10 Abs. 1 HG).

Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrates aus der Hochschule bzw. aus der Fakultät aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat desselben Wahlvorschlags, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze vermindert sich entsprechend.

Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe ausgeschieden, so soll in dieser Gruppe eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Ein Ersatzmitglied wie oben beschrieben bestimmt.

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 17 Abs. 6 der Wahlordnung wiederholt wird.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird in einer öffentlichen Sitzung vom Wahlvorstand unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nach Abschluss der Wahlen am

**Freitag, den 31. Januar 2025, 16.00 Uhr**

aufgrund des Zählergebnisses festgestellt und anschließend durch den Wahlleiter hochschulöffentlich unter <https://www.wiwi.uni-due.de/organisation/gremien/fakultaetsrat/> bekannt gegeben.

Duisburg/Essen, den 18. Dezember 2024

gez. Yves Landes

**§ 11b Hochschulgesetz**  
**Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien**

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(2) Werden bei mehreren Hochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Hochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Hochschule entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Hochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

(4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.